

## **> STELLUNGNAHME**

# zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen

Berlin, 21. Januar 2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Einleitung

Der VKU begrüßt, dass nach § 2 des EEG 2014 neben dem weiteren Ausbau auch die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien angestrebt wird. In diesem Kontext kommt der Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns für das Pilotprojekt besondere Bedeutung zu.

Das vorgesehene Ausschreibungssystem ist bei richtiger Ausgestaltung das geeignete Mittel, um im Wettbewerb eine kosteneffiziente Allokation der Förderung des Ausbaus von neuen EE-Anlagen sicherzustellen. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, wer die Ausschreibungen durchführt und wer sie beaufsichtigt.

Ein wesentlicher Vorteil des Ausschreibungsmodells besteht darin, dass die Fördermittel in Abhängigkeit von der gewünschten Zubaumenge vergeben werden. Dadurch lässt sich der Kapazitätsausbau der erneuerbaren Energien wesentlich besser steuern, als dies im reinen Einspeisemodell der Fall ist. Eine Ausbausteuerung ist wichtig, um dem Energieversorgungssystem Zeit zu geben, sich an den stetig zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien anzupassen.

Grundsätzlich sind die im Referentenentwurf vom 15. Januar 2015 vorgesehenen Mechanismen geeignet, die vorgenannten Zielsetzungen der Steuerung des Ausbaus und kosteneffizienten Allokation der EE-Fördermittel zu gewährleisten.

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf die aus Sicht des VKU zentralen Aspekte des Ausschreibungssystems. Für ausführliche Erklärungen zu weiteren Punkten verweist der VKU auf seine Stellungnahme vom 22. August 2014 zum Eckpunktepapier für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

## Zu Flächenkulisse und Höchstpreis

Die Flächenverfügbarkeit ist einer der zentralen Erfolgsfaktoren für ein kosteneffizientes Ausschreibungsverfahren.

Jede **Beschränkung** führt zu einer **Verknappung** der möglichen Flächen und damit zu **steigenden Grundstückspreisen**. Diese spiegeln sich in den Stromgestehungskosten wider. Die Umsetzung von Projekten auf Seitenrandstreifen oder Konversionsflächen ist administrativ aufwändiger und daher zusätzlich teurer. Der Vorschlag des Referentenentwurfs zur Flächenkulisse verteuert damit das System des Ausschreibungsverfahrens.

Darüber hinaus kritisiert der VKU, dass die Regelung zur Flächenkulisse zu vage ist. Der Referentenentwurf sieht beispielsweise vor, dass ab 2016 jährlich 10 Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten gefördert werden können. Hier stellt sich vor allem die Frage, um welche Volumina es sich handeln soll.

Der VKU spricht sich deshalb für einen Wegfall der Flächenbeschränkungen aus. Es sollte den Kommunen vor Ort obliegen, im Rahmen der Bauleitplanung die verschiedenen Belange angemessen in einen räumlichen Ausgleich zu bringen. Soweit darüber hinaus aus ökologischen oder landwirtschaftlichen Gründen weitere Einschränkungen für erforderlich gehalten werden, könnte dies in Gestalt einer „Negativliste“ erfolgen, die bestimmte Flächen ausschließt.

## Preissetzung

Die Bieter geben einmalig verdeckte Gebote ab. Die Förderhöhe richtet sich erst nach dem eigenen Gebot, ab der dritten Ausschreibungsrunde wird auf das Einheitspreisverfahren umgestellt.

Nicht nachvollziehbar ist die Regelung, wonach in Fällen, in denen die Gebotsmenge das Ausschreibungsvolumen nicht überschreitet, allen Bietern im Rahmen des Einheitspreisverfahrens der Höchstwert gezahlt werden soll, auch wenn dieser über dem höchsten Gebot der Ausschreibungsrunde liegt. Die Orientierung am Höchstwert, obwohl ggf. konkrete niedrigere Gebote vorliegen, ist mit dem Ziel der Kosteneffizienz nicht vereinbar.

## Flexibilität und Übertragbarkeit von Förderberechtigungen

Der VKU empfiehlt dringend, die Förderberechtigungen **frei handelbar** auszugestalten.

So könnten bezuschlagte Projekte ihre Vergütungsrechte an andere Projektierer abtreten, um so z. B. Pönalen wegen Nichtumsetzung der Projekte zu verhindern. So wird ein alternatives Projekt gefördert.

Damit ist einerseits die Zielerreichung gesichert, andererseits gibt die Handelbarkeit den Bietern ein hohes Maß an Flexibilität, wodurch sich Bieterisiken deutlich reduzieren lassen. Der Investor, dessen Projekt sich z. B. verzögert hat, kann seine Projektentwicklung trotzdem weiter vorantreiben und sich in der nächsten Auktion wieder um den Zuschlag für das Vergütungsrecht bewerben.

Der VKU begrüßt die in § 16 enthaltene Regelung, dass der Bieter, dessen Gebot einen Zuschlag erhalten hat, frei entscheiden darf, für welche seiner Freiflächenanlagen er den Zuschlag verwenden möchte.

Der VKU schlägt darüber hinaus vor, dass bei der Gebotsabgabe mehrere alternative Flächen angegeben werden, auf denen eine Anlage errichtet werden soll. Wenn der Bieter einen Zuschlag erhält, darf er entscheiden, auf welcher dieser Flächen er die Anlagen errichtet.

Sollte die Bundesregierung dem nicht folgen wollen, sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, dass ein Bieter mit mehreren Geboten die erhaltenen Zuschläge anders auf die Projekte verteilt, als es der Gebotsabgabe entspricht.

Der VKU sieht die **Übertragungspönale** kritisch. Auch kleinere Bieter profitieren von der Möglichkeit, Zuschlagsrechte zu übertragen und würden ebenfalls bestraft.

## Planbarkeit und Verlässlichkeit

Es ist verständlich, dass gerade in den ersten Ausschreibungsrunden strategischem Verhalten schnell entgegen gewirkt werden muss. Das Ausschreibungsverfahren muss allerdings für alle Akteure planbar und rechtssicher gestaltet werden.

Aus diesem Grund kritisiert der VKU, dass die **Befugnisse der Bundesnetzagentur**, von der Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, zu weitgehend erscheinen.

So schlägt der VKU vor, dass § 4 (2) in eine Soll-Regelung umgewandelt wird. Im Sinne der Ausbauziele sollte die BNetzA verpflichtet sein, dass Ausschreibungsvolumen zu erhöhen, wenn Gebote entwertet wurden.